

Stadtwerke Stassfurt



VERTRAG

Der Eigenerzeugungsanlagenbetreiber

**Peter Mustermann
Musterstraße 12
39418 Staßfurt**

- im Folgenden „Anlagenbetreiber“ genannt -

und die

**Stadtwerke Staßfurt GmbH
Athenslebener Weg 15**

39418 Staßfurt

- im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

schließen für die Einspeisestelle des Anlagenbetreibers in

Musterstraße 12, 39443 Staßfurt, 10kWp

den nachstehenden Vertrag über den Kauf und Betrieb eines
Funkrundsteuerempfängers (FRE)

Präambel

Nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2012 müssen die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlung ihre Anlage mit einer technischen Einrichtung ausstatten, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 30 Kilowatt können gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2012 wählen, ob sie diese technische Einrichtung einbauen oder die Einspeisung dauerhaft auf 70 Prozent der Nennleistung der Module reduzieren wollen.

Der Netzbetreiber hält für die Erfüllung dieser Forderung die technische Infrastruktur zur Auslösung entsprechender Signale in Form von Rundsteuertechnik vor. Der Anlagenbetreiber erwirbt vom Netzbetreiber einen Funkrundsteuerempfänger (im Folgenden „FRE“) und bereitet dessen Einbindung in seine Erzeugungsanlage vor.

1 Kaufgegenstand

- 1.1 Der Anlagenbetreiber kauft vom Netzbetreiber einen FRE.
- 1.2 Eine technische Beschreibung des Kaufgegenstandes enthalten die Anlagen 3 und 4 dieses Vertrages.

2 Eigentumsübergang

- 2.1 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Besitz und Eigentum an dem Kaufgegenstand nach Zahlung des Kaufpreises nach Ziffer 4.1 an Anlagenbetreiber übergehen.
- 2.2 Der Einbau des Kaufgegenstandes erfolgt nach Zugang des vom Anlagenbetreiber unterschriebenen Kaufvertrages beim Netzbetreiber.

3 Einbau, Inbetriebnahme und Betrieb

- 3.1 Der Netzbetreiber installiert den FRE am Zählerplatz des Einspeisezählers Z2. Nach erfolgtem Einbau erfolgt eine Funktionsprüfung. Die Inbetriebnahme wird auf einem Inbetriebnahmeprotokoll dokumentiert. Ist für die Sicherstellung der Signalübertragung eine externe Antenne erforderlich, wird diese in Absprache mit dem Eigentümer auf dessen Kosten an der Außenhülle des Gebäudes installiert. Vom Anlagenbetreiber verursachte Mehraufwendungen werden entsprechend Anlage 2 separat in Rechnung gestellt.
- 3.2 Der Netzbetreiber unterhält die Technik zur Auslösung von Rundsteuersignalen. Das Signalübertragungssystem der FRE wird von einem Systemdienstleister (derzeit Europäische Funk-Rundsteuerung GmbH) erbracht.
- 3.3 Der Netzbetreiber behält sich einen Systemwechsel hinsichtlich der Signalbereitstellung für das Einspeisemanagement aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ausdrücklich vor. Im Falle eines erforderlichen Systemwechsels wird der Anlagenbetreiber mindestens 6 Monate vorher informiert. Der Anlagenbetreiber hat die im Rahmen des Systemwechsels anfallenden Kosten zu tragen.
- 3.4 Der Anlagenbetreiber hat die Funktionsfähigkeit des FRE sicherzustellen und zu erhalten. Auftretende Störungen sind unverzüglich zu beheben bzw. dem Netzbetreiber zu melden.
- 3.5 Aufwendungen für den Betrieb des FRE, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, (z.B. Änderungen an den Parametern des FRE aufgrund gesetzlicher Vorgaben) sind vom Anlagenbetreiber zu tragen, es sei denn, der Gesetzgeber hat eine andere Kostenregelung vorgeschrieben. Gesetzliche Ansprüche aus dem Gewährleistungsrecht bleiben unberührt.

4 Kaufpreis und Entgelt für Einbau, Inbetriebnahme und Signalübertragung

- 4.1 Die Kosten für den Einbau, die Inbetriebnahme, die Unterhaltung der Systemtechnik sowie Signalübertragung betragen einmalig 486,14 € zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 4.2 Die Zahlung dieses Betrages wird nach Einbau fällig. Der Anlagenbetreiber erhält hierfür eine Rechnung, die zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, jedoch spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, fällig wird. Bei Zahlungsverzug des Anlagenbetreibers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- 4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

5 Mängelhaftung

- 5.1 Der Netzbetreiber haftet für Mängel des Kaufgegenstandes sowie für Leistungen nach Ziffer 1 dieses Vertrages im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 5.2 Der Anlagenbetreiber hat den Kaufgegenstand nach Übergabe sofort zu prüfen und etwaige Mängel auf dem Inbetriebnahmeprotokoll zu vermerken.
- 5.3 Im Falle der Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes ist dem Netzbetreiber zunächst eine zur Nacherfüllung (§ 439 BGB) angemessene Frist einzuräumen.
- 5.4 Die Haftung bei Störungen, die sich aus der Nutzung des FRE ergeben sind entsprechend §18 NAV geregelt. Ein Exemplar der NAV liegt diesem Vertrag bei.

6 Vertragslaufzeit

- 6.1 Der Vertrag tritt mit Datum der Inbetriebnahme (Ziffer 3.1) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 6.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung des Vertrages kann entsprechend §17 EEG zum Verlust der Vergütung führen.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.
- 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und etwaigen Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Vertrag im Übrigen zu erfüllen und die unwirksamen Vereinbarungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihren möglichst gleichkommenden Bestimmungen zu ersetzen.
- 7.3 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

7.4 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

7.5 Anlagen zum Vertrag sind:

- Anlage 1 Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung in der Fassung vom 01.11.2006
- Anlage 2 Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Staßfurt GmbH
- Anlage 3 Technische Spezifikation FRE
- Anlage 4 Klemmenbelegung FRE
- Anlage 5 Inbetriebnahmeprotokoll FRE

....., den
(Ort, Datum)

Staßfurt, den
(Datum)

.....
(Anlagenbetreiber)

.....
(Stadtwerke Staßfurt GmbH)